

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Eigenthum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

N^o 188.

Leipzig, Mittwoch den 15. August.

1877.

Amtlicher Theil.

Erschienene Neuigkeiten des deutschen Buchhandels. (Mitgetheilt von der J. E. Hinrichs'schen Buchhandlung.)

(* vor dem Titel = Titelaufgabe. † = wird nur baar gegeben.)

Dieter in Salzburg.

9429. † Prechtler, O., Accorde v. der Gisela-Bahn. Neueste Gedichte.
gr. 8. * 1 M. 60 S.

Engel's Buchh. in Lüneburg.

9430. Voß, G., Antworten zur Raumlehre f. die Oberstufe der Volksschulen,
wie auch f. Präparanden-Anstalten. 8. ** 50 S.

Hartleben's Verlag in Wien.

9431. † Montépin, X. de, ausgewählte Romane. 2. Serie. 43. Vfg. gr. 16.
60 S.

9432. † Smets, M., Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie.
13. Vfg. gr. 8. 60 S.

Hartleben's Verlag in Wien ferner:

9433. † Storch, A., die Welt in Waffen. Zeitgeschichtlicher Roman.
23. Vfg. gr. 8. 50 S.

Hesse's Buchh. in Graz.

9434. Kuegg, G., die Krankenpflege als Unterrichts-Gegenstand. Ein Bei-
trag zur weibl. Erziehg. gr. 8. * 30 S.

Hirschwald in Berlin.

9435. Niemeyer's, F. v., Lehrbuch der speciellen Pathologie u.
Therapie m. besond. Rücksicht auf Physiologie u. pathol. Ana-
tomie. Neu bearb. v. E. Seitz. 9. Aufl. 2. Bd. 2. (Schluss-) Abth.
gr. 8. * 10 M.

Müller in Laupheim.

9436. Heberle, F., Handbuch f. württembergische Landesbeamte. 8. 3 M.

H. Voigt in Berlin u. Leipzig.

9437. Volksbücher, landwirthschaftliche. Nr. 61. 8. * 50 S.

Inhalt: Der Kartoffelfäfer, Chrysomela (Doryphora) decemlineata. 2. Aufl.

Nichtamtlicher Theil.

Wer trägt den Schaden für ramponirte Exemplare?

Es sind nachstehende drei Fragen aufgeworfen worden:

- 1) Muß der Sortimenter den Schaden für ramponirt in seine Hände gelangende Exemplare gebundener Bücher tragen? oder nicht?
- 2) Muß der Verleger, im Falle er den Schaden für ramponirte Exemplare nicht tragen will, dieselben in Carton liefern oder nicht?
- 3) Muß der Sortimenter oder der Verleger die Untersuchungen hierüber anstellen und feststellen, wer den Schaden zu tragen hat?

Zu Lösung dieser Fragen hat man die nachstehenden Sätze festzuhalten: Den Schaden, den eine Sache erleidet, trägt der Eigenthümer. — Derselbe kann dessen Ersatz von Demjenigen, welcher den Schaden aus bösem Willen oder Fahrlässigkeit bewirkt hat, fordern. — Die Gefahr (für Schädigung und Untergang) einer gekauften Sache trägt, vom Augenblicke an, in welchem die Sache dem richtigen Frachtfuhrmann übergeben ist, der Käufer.

Auf Grund derselben dürfte die gewünschte Beantwortung obiger Fragen in Folgendem gegeben sein.

Ad 1. Bei dieser Frage sind mit Rücksicht auf das Geschäft vier verschiedene Fälle möglich:

- a) es hat der Sortimenter das in seine Hände gelangende Exemplar fest gekauft;
- b) oder pro novitate zugesendet erhalten;
- c) die Ramponirung des gebundenen Buchs ist durch schlechte Verpackung vom Verleger, oder von seinem durch ihn zu vertretenden Personal entstanden, oder,
- d) ohne Verschulden oder Fahrlässigkeit des Verlegers auf dem Transport durch irgend welche Ereignisse geschehen.

Vierundvierzigster Jahrgang.

Wenn der Sortimenter das Exemplar fest bestellt, gekauft, der Verleger dasselbe richtig verpackt, entweder auf dem vom Sortimenter angewiesenen oder auf dem usancemäßig festgestellten Verkehrswege dem Sortimenter zugesendet hat, dann trägt letzterer als Käufer den Schaden. Die fehlerhafte Verpackung seitens des Verlegers, die ungeeignete Wahl des Transportmittels hätte der Sortimenter nachzuweisen.

Wenn der Verleger pro novitate ein gebundenes Exemplar an den Sortimenter auf dem geeigneten Wege sendet, so trägt ersterer den, ohne Verschulden oder Fahrlässigkeit des Sortimenters entstandenen Schaden, auch wenn der Sortimenter ausdrücklich erklärt hat, pro novitate-Sendungen annehmen zu wollen. Denn der Verleger bleibt Eigenthümer des pro novitate versendeten Exemplars (er kann es aus der Concurssmasse des Sortimenters vindiciren!) und casum sentit dominus d. h. den Schaden an einer Sache trägt deren Eigenthümer, ist ein unbestrittener Rechtsatz.

Die von der schlechten Verpackung herrührende Ramponirung eines gebundenen Buches hat ohne alle Ausnahme, auch wenn das Exemplar fest gekauft war und also auf Gefahr des Käufers ging, der Verleger zu tragen, denn es ist sein oder seiner Leute Verschulden, gleichviel ob dolus oder culpa vorhanden ist.

Wenn dagegen der vorstehende Fall ausgeschlossen ist, so fragt es sich, ob die Ramponirung, welche durch Verschulden des Frachtführers entstanden ist, auf dem vom Sortimenter angewiesenen Transportwege, oder auf einem vom Verleger selbst gewählten oder endlich auf einem vom Sortimenter verbotenen Wege vorgekommen ist? Im letztern Falle trägt der Verleger unbezweifelst allemal den Schaden; er mag sich an den Frachtführer halten; — im erstern Falle niemals. Wenn aber der Verleger den Weg des Transportes